



**chorvereinigung region bucheggberg**

# Statuten

vom 23. Januar 2009  
Revision 1; 21. Januar 2011  
Revision 2; 20. Januar 2012  
Revision 3; 22. Januar 2016

**Chorvereinigung Region  
Bucheggberg**

**Gegründet 1863**

# **Chorvereinigung Region Bucheggberg**

## **CHRBU**

**Gegründet 1863**

# **Statuten**

Wenn von Personen die Rede ist,  
gilt sowohl die weibliche  
als auch die männliche Form.

Beschlossen an der  
Delegiertenversammlung  
vom 23. Januar 2009  
in Lüterkofen  
revidiert an der  
Delegiertenversammlung  
vom 22. Januar 2016  
in Biezwil

Ausgabe Januar 2016

## I. Name - Sitz - Zweck

Name	<b>Art. 1</b> Unter dem Namen "Chorvereinigung Region Bucheggberg" (CHRBU) besteht ein Verein (nachstehend Verband genannt) ohne wirtschaftliche Interesse, im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die CHRBU ist politisch und konfessionell neutral.
Sitz	<b>Art. 2</b> Der Sitz der Chorvereinigung Region Bucheggberg (CHRBU) ist jeweils der Wohnort des Präsidenten.
Zweck	<b>Art. 3</b> Die Chorvereinigung der Region Bucheggberg (nachfolgend CHRBU genannt) bezweckt die Pflege und Förderung des Gesangs und der Sängerkameradschaft, sowie die Wahrung der Interessen der Verbandsvereine und das engere Zusammenwirken mit anderen Bezirks- und Amtei- und Regionsverbänden.
Erreichung des Zwecks	<b>Art. 4</b> Dieser Zweck soll erreicht werden durch: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Durchführung von Bezirks-, Amtei- und Regional-Sängertreffen</li><li>- die Veranstaltung von Aus- und Weiterbildungskurse</li><li>- die Förderung des Kinder- und Jugendchorsingens</li><li>- Koordination der Vereinstätigkeit seiner Mitglieder</li><li>- Erwerb der Mitgliedschaft in regionalen, kantonalen und eidgenössischen Dachorganisationen sowie die Mitarbeit in denselben.</li></ul>

## II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	<b>Art. 5</b> Als Mitglieder können Gesangsvereine, Jodlerchöre, Kinder- und Jugendchöre mit Sitz im Bezirk Bucheggberg oder in angrenzenden Regionen aufgenommen werden.
Aufnahme	<b>Art. 6</b> Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf schriftliches Begehren hin. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die DV.
Austritt	<b>Art. 7</b> Der Austritt eines Mitglieds aus dem CHRBU ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens zwei Monate vorher dem Verbandspräsidenten mitgeteilt werden.
Ausschluss	<b>Art. 8</b> Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder sein Interesse missachten, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Art. 9 und Art. 10 haben dabei Gültigkeit.
Verbindlichkeiten	<b>Art. 9</b> Der Austritt kann nur nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem CHRBU erfolgen.

Anrecht auf Verbandsvermögen **Art. 10**  
Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht am Verbandsvermögen der CHRBU.

### III. Organisation

Organe CHRBU **Art 11**  
Die Organe der CHRBU sind:

1. die Delegiertenversammlung (DV)
2. der Vorstand
3. die Präsidentenkonferenz
4. die Rechnungsrevisoren

#### 1. Delegiertenversammlung

Stimmrecht DV **Art. 12**  
Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Vertretern zusammen:

- a) den Delegierten der Verbandsvereine:
  - bis 20 Aktivmitglieder = 2 Delegierte
  - 21 und mehr Aktivmitglieder = 3 Delegierte
- b) den Mitgliedern des Vorstandes
- c) dem Bezirksdirigenten
- d) den Ehrenmitgliedern der CHRBU

Jeder Delegierte besitzt innerhalb der DV eine Stimme.

Einberufung DV **Art. 13**  
Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt alljährlich in der Regel vor Ende Februar unter der Leitung des Verbandspräsidenten zusammen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung tritt zusammen, wenn es der Vorstand für notwendig hält, oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Verbandsvereine die Einberufung verlangen. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen. In Fällen absoluter Dringlichkeit kann sie kurzfristiger und allenfalls auch mündlich einberufen werden.

Ort der DV **Art. 14**  
Die Delegiertenversammlung findet in der Regel in dem Ort statt, wo im gleichen Jahr das Sängertreffen abgehalten wird. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Versammlung.

Abstimmungen  
Wahlen **Art. 15**  
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand geheime Abstimmung anordnet oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Abstimmungen **Art. 16**  
Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Vorsitzenden.

Wahlen **Art. 17**  
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Urabstimmung **Art. 18**  
Beschlüsse dringender Natur, die ausserhalb der Kompetenz des Vorstandes liegen, können durch schriftliche Umfrage (Urabstimmung) rechtsgültig gefasst werden, wobei die Mehrheit (Art. 16) der Delegierten-Stimmen (Art 12) entscheidet.

Traktanden DV **Art. 19**  
In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle Beschlüsse, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- Protokoll der DV oder der ao. DV
- Berichte des Vorstandes und des Verbandsdirigenten
- Verbandsrechnung und Revisorenbericht
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Verbandspräsidenten
- Wahl der Organe und des Verbandsdirigenten
- Mutationen; Aufnahme und Austritte von Mitgliedern
- Ehrungen
- Bestimmung von Ort und Zeit des Sängertreffens
- Anträge (Sie sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.)
- Ausschluss von Mitgliedervereinen
- Statuten und Reglemente der CHRBU
- Auflösung der CHRBU

## **2. Vorstand / Organe**

Bestand **Art. 20**  
Amtdauer  
Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.  
Die Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.  
Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten,  
einem Vizepräsidenten/Aktuar und einem Kassier.  
Demissionen sind dem Präsidenten mindestens zwei Monate vor der DV schriftlich mitzuteilen.

Wiederwahl **Art. 21**  
Die Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist gestattet.

Präsident **Art. 22**  
Konstituierung  
Der Vorstand wird von der DV gewählt.

Vertretung gegen **Art. 23**  
Aussen  
Unterschriften  
Der Vorstand vertritt die CHRBU gegen Aussen.  
Rechtsverbindliche Unterschriften führen Präsident oder Vizepräsident/Aktuar kollektiv mit dem Kassier.  
In allgemeinen Sekretariatsarbeiten hat der Vizepräsident/Aktuar Einzelunterschrift.  
Im ordentlichen Rechnungverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

Aufgaben	<p><b>Art. 24</b> Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, welche nicht der DV vorbehalten sind und wacht über die Interesse des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der Verbandstätigkeit.</p> <p>Im Übrigen fallen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbereitung der Delegiertenversammlung</li> <li>- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung</li> <li>- Verwaltung der Finanzen und Rechnungsablage an jeder ordentlichen Delegiertenversammlung</li> <li>- Erstattung eines Tätigkeitsberichtes an die ordentliche Delegiertenversammlung</li> <li>- Begutachtung der Anträge von Mitgliedern der CHRBU zuhanden der Delegiertenversammlung</li> <li>- Vorbereiten der Präsidentenkonferenz</li> </ul>
Einberufung	<p><b>Art 25</b> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.</p>
Präsident	<p><b>Art. 26</b> Der Präsident leitet die DV und Vorstandssitzung. Er verfasst alljährlich zuhanden der DV einen Jahresbericht. In dringlichen Fällen hat er eine Ausgabenkompetenz von Fr. 300.-.</p>
Vizepräsident/ Aktuar	<p><b>Art. 27</b> Der Vizepräsident/Aktuar ist berechtigt und verpflichtet, den Präsidenten im Verhinderungsfalle zu vertreten und dessen Kompetenzen auszuüben. Er unterstützt die Tätigkeit des Präsidenten und hält sich für spezielle Aufgaben zur Verfügung. Er führt die Korrespondenz und die Protokolle des Verbandes.</p>
Kassier	<p><b>Art. 28</b> Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins, organisiert den Einzug der Jahres- und Gönnerbeiträge, erledigt den Zahlungsverkehr, erstellt eine Jahresrechnung und erstattet der DV Bericht.</p>
Verbandsdirigent	<p><b>Art. 29</b> Der Verbandsdirigent berät den Vorstand, die DV und die Durchführenden des Sängertreffens in allen gesanglichen Belangen. Der Verbandsdirigent ist zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen.</p>

### **3. Präsidentenkonferenz**

Präsidenten- konferenz	<p><b>Art. 30</b> In diesem Organ sind sämtliche der CHRBU angeschlossenen Vereine durch den Präsidenten und/oder dessen Stellvertreter vertreten. Die Präsidentenkonferenz dient der Besprechung aktueller Themen. Sie verfügt über Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich dem Vorstand oder der DV vorbehalten sind. Die PK wird in der Regel 2-mal jährlich einberufen.</p>
---------------------------	--

## 4. Rechnungsrevisoren

Revisoren **Art. 31**  
Der Verbandsverein, an dessen Ort die ordentliche DV abgehalten wird stellt zwei Revisoren, welche die Jahresrechnung prüfen, einen schriftlichen Bericht erstellen und der DV darüber Bericht erstatten.

## IV. Tätigkeit

Sängertreffen **Art. 32**  
Die CHRBU beschliesst alljährlich ein Sängertreffen durchzuführen. Die Leitung des Sängertreffens ist Sache des festgebenden Vereins in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der PK der CHRBU.

Dem festgebenden Verein steht es frei, Gastvereine und Jugendchöre einzuladen.

## V. Finanzen

Verbandsbeitrag **Art. 33**  
Die Verbandsvereine entrichten für jedes Aktivmitglied an die CHRBU einen jährlichen Beitrag. Die Höhe wird durch die DV festgesetzt.

Mitglieder-  
verzeichnis **Art. 34**  
Die Vereine haben jeweils auf Jahresende dem Präsidenten das Verzeichnis ihrer Aktivmitglieder zuzustellen.

Einnahmen **Art. 35**  
Die Einnahmen der CHRBU bestehen aus den Jahresbeiträgen der Verbandsvereine, berechnet nach der Anzahl ihrer Aktivmitglieder, sowie aus weiteren Zuwendungen. Kinder- und Jugendchöre bezahlen keinen CHRBU-Beitrag.

Ausgaben **Art. 36**  
Vorbehältlich der Dringlichkeitskompetenz des Präsidenten beschliesst über alle anderen Ausgaben der Vorstand. Mit Ausnahme von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300.-, über welche die DV befindet.

Ausgaben für verbandsfremde Zwecke können nur von der DV beschlossen werden, wenn sie mehr als Fr. 100.- betragen.

Haftung **Art. 37**  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen der CHRBU. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder der Verbandsorgane ist ausgeschlossen.

## VI. Ehrungen

Ehrenmitglied	<b>Art. 38</b> Personen, welche sich um die CHRBU oder um den Gesang im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sängerehrungen 20 Jahre	<b>Art. 39</b> Sängerinnen und Sänger von Verbandsvereinen, die während 20 Jahren eine nachgewiesene aktive Sängertätigkeit in einem oder mehreren Gesangsvereinen ausgeübt haben, erhalten für ihre Treue die Sängermédaille der CHRBU.
40 Jahre	Sängerinnen und Sänger von Verbandsvereinen, die während 40 Jahren eine nachgewiesene aktive Sängertätigkeit in einem oder mehreren Gesangsvereinen ausgeübt haben, erhalten für ihre Treue die Wappenscheibe des CHRBU oder eine Urkunde und ein Geschenk nach freier Wahl.
50 Jahre	Sängerinnen und Sänger von Verbandsvereinen, die während 50 Jahren eine nachgewiesene aktive Sängertätigkeit in einem oder mehreren Gesangsvereinen ausgeübt haben, erhalten für ihre Treue ein Geschenk.
60 Jahre	Sängerinnen und Sänger von Verbandsvereinen, die während 60 Jahren eine nachgewiesene aktive Sängertätigkeit in einem oder mehreren Gesangsvereinen ausgeübt haben, erhalten für ihre Treue ein Geschenk.
Dirigenten	<b>Art. 40</b> Dirigenten, die während 25 Jahren einen oder mehrere Chöre der CHRBU geleitet haben, erhalten als Auszeichnung die Wappenscheibe der CHRBU oder eine Urkunde und ein Geschenk nach freier Wahl.
Anmeldung	<b>Art. 41</b> Die Anmeldung für Ehrungen ist von den Vereinen schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
Vollzug der Ehrungen	<b>Art. 42</b> Die Ehrung von Ehrenmitgliedern wird an der DV vorgenommen. Die Sängerehrungen werden an den Sängertreffen der CHRBU in einem feierlichen Rahmen vorgenommen.



## VII. Schlussbestimmungen

- Statutenrevision      **Art. 43**  
Die Statuten können geändert werden, wenn der Vorstand oder wenigstens drei Verbandsvereine das Begehren stellen. Über Anträge auf Revision der Statuten entscheidet die DV mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden.
- Auflösung CHRBU      **Art. 44**  
Die CHRBU kann nicht aufgelöst werden, solange ihm noch 5 Vereine angehören.  
Die CHRBU kann nur durch Beschluss von wenigstens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten aufgelöst werden.
- Vermögen und Wertgegenstände nach Auflösung      **Art. 45**  
Bei allfälliger Auflösung der CHRBU ist das vorhandene Vermögen mündel-sicher anzulegen. Wertgegenstände sind dem Bezirksarchiv Bucheggberg zur Aufbewahrung zu übergeben, bis zur Gründung eines neuen Sängerverbandes mit den gleichen Bestrebungen und Grundsätzen.
- Ersatz      **Art. 46**  
Die vorliegende Ausgabe der Verbandstatuten ersetzt alle bisherigen.
- Beschluss      **Art. 47**  
Die Änderungen dieser Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 22. Januar 2016 in Biezwil genehmigt und treten sofort in Kraft.

Messen, 22. Januar 2016

Der Präsident der CHRBU

Heinz Iseli

Die Vizepräsidentin/Aktuarin der CHRBU

Ursula Romann